

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Durchführung der Vierten, Siebenten und Achten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts (Bilanzrichtlinien-Gesetz — BiRiLiG)
— Drucksachen 10/317, 10/3440, 10/4268 —

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In Artikel 1 Nr. 8 werden § 266 Abs. 1 Satz 2 und 3, §§ 276, 288, gestrichen.
2. In Artikel 1 Nr. 8 werden in § 316 Abs. 1 Satz 1 nach dem Wort „kleine“ die Worte „Gesellschaften mit beschränkter Haftung“ eingefügt.

Bonn, den 4. Dezember 1985

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Zu 1.

Das geltende Aktienrecht sieht größenabhängige Erleichterungen nicht vor. Solche Erleichterungen sind nach Sinn und Zweck der Vierten Richtlinie auch nicht vertretbar, da sie insbesondere zu Lasten der Informationsbedürfnisse der Gesellschafter gehen, die die Umsatzerlöse ihrer Gesellschaft künftig nicht mehr erfahren würden. Es ist auch kein Gesichtspunkt erkennbar, der es rechtfertigen würde, daß eine sachgerechte Aufgliederung der Bilanzposten unterbleibt.

Erleichterungen für kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften sollten daher nur für die Offenlegung und nicht schon für die Aufstellung der Bilanz eingeräumt werden.

Die Beibehaltung der Aufstellungspflicht erleichtert zugleich die Wahrnehmung der Beteiligungsrechte von Arbeitnehmervertretungen, z. B. nach § 106 Abs. 2 Betriebsverfassungsgesetz.

Zu 2.

Kleine Aktiengesellschaften dürfen im Interesse der Aktionäre, der Gläubiger und der Arbeitnehmer nicht von der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes befreit werden. Insbesondere die Einfluß- und Unterrichtungsmöglichkeiten der Aktionäre sind im Aktiengesetz weit geringer als im GmbH-Gesetz ausgestaltet. Aktionäre haben nicht die Möglichkeit, jederzeit die Bücher und andere Unterlagen einzusehen und Auskünfte von den gesetzlichen Vertretern zu verlangen. Den Ausgleich dafür bot bisher die Prüfungspflicht. Sie darf nicht beseitigt werden, weil sonst eine erhebliche Verschlechterung gegenüber dem geltenden Recht eintritt.